

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss in der Sache 1829/2019/EWM über den fehlenden Zugang der Europäischen Kommission zu Dokumenten im Zusammenhang mit Sitzungen zwischen Kommissionsmitglied Jourová und Interessenträgern

Entscheidung

Fall 1829/2019/EWM - **Geöffnet am** 04/10/2019 - **Entscheidung vom** 12/11/2019 -

Betroffene Institution Europäische Kommission (Durch die Einrichtung beigelegt) |

Der Fall betraf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit vier Treffen zwischen Kommissionsmitglied Jourová und mehreren externen Interessenträgern. Nachdem der Beschwerdeführer sechs Monate auf eine Antwort der Kommission gewartet hatte, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten.

Die Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung ab, da die Kommission nach ihrem Eingreifen auf die Beschwerdeführerin antwortete und teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährte.

Hintergrund der Beschwerde

1. Am 5. April 2019 beantragte der Beschwerdeführer den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit vier Treffen zwischen EU-Kommissar Värra Jourová und Interessenträgern.
2. Am 2. Mai 2019 übermittelte die Kommission eine Empfangsbestätigung.
3. Am 14. Mai teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie den Antrag bis zum 27. Mai 2019 beantworten werde.



4. Als die Kommission die Antwort nicht rechtzeitig übermittelte, sandte der Beschwerdeführer am 30. Mai 2019 ein Mahnschreiben. Am 7. Juni entschuldigte sich die Kommission für die Verzögerung und erklärte, sie hoffe, dass sie „*in den nächsten Tagen antworten kann*“.

5. Am 15. August 2019 übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission ein weiteres Mahnschreiben.

6. Am 29. August 2019 reichte der Beschwerdeführer, nachdem er keine Antwort auf seinen ursprünglichen Antrag erhalten hatte, einen Zweit Antrag ein.

7. **Nachdem der Beschwerdeführer** keine Antwort erhalten hatte, wandte er sich am 2. Oktober 2019 an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

8. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung der Beschwerde ein, wonach die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nicht innerhalb der in der Verordnung 1049/2001 festgelegten Fristen beantwortet habe. Sie schlägt der Kommission vor, dem Beschwerdeführer bis zum 18. Oktober 2019 zu antworten.

9. Die Kommission antwortete auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Dokumenten mit einem am 18. Oktober 2019 unterzeichneten Schreiben. Sie gewährte teilweisen Zugang zu allen angeforderten Dokumenten. [1]

10. Die Beschwerdeführerin dankte der Bürgerbeauftragten für ihre Unterstützung.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Kommission hat die Beschwerde durch Antwort auf den Beschwerdeführer und teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten beigelegt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter Straßburg, 12.11.2019



[1] https://www.asktheeu.org/en/request/jourova_meetings_2 [Link].